

8298/AB XXIV. GP**Eingelangt am 29.06.2011****Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Juni 2011

GZ: BMF-310205/0097-I/4/2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8388/J vom 29. April 2011 der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Dem Bundesministerium für Finanzen sind Ketten- und Karussellgeschäfte im angefragten Zeitraum bekannt. Im Rahmen von Außenprüfungen (Betriebsprüfungen, Umsatzsteuer-sonderprüfungen) konnte in den Jahren 2009 und 2010 bei Prüffeststellungen „Karussellbetrug“ Folgendes festgestellt werden:

Jahr	2009	2010
Fallanzahl	171	212
Beträge in Euro	94.301.867	66.683.619

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

Zu 3.:

Eine eigene Statistik über Fälle mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Karussellgeschäfte wird nicht geführt.

Zu 4.:

Eine eigene Statistik über gerichtliche Verurteilungen bezogen auf Karussellbetrug wird nicht geführt.

Zu 5.:

Der VwGH hat wiederholt entschieden, dass eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigen soll, u.a. den Erfordernissen des § 11 Abs. 1 Z 5 UStG 1994 genügen muss (vgl. VwGH 9.9.2004, 2001/15/0139, 30.3.2006, 2002/15/0203 und 2003/15/0015). Nach dieser Gesetzesbestimmung gehört zu den notwendigen Merkmalen einer Rechnung der Ausweis des Entgeltes für die Lieferung oder sonstige Leistung. Es muss sich um das tatsächlich beabsichtigte Entgelt handeln. Kann im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach dem Gesamtbild der Verhältnisse (Hingabe kopierter Verrechnungsschecks und damit Unterbleiben eines tatsächlichen Zahlungsflusses, auffällig hoher Preis der Ware, ungewöhnliche Geschäftsanbahnung) die Feststellung getroffen werden, dass für die Warenlieferungen zwischen den Unternehmen der von einer Person aufgebauten Lieferantenkette überhaupt nicht beabsichtigt war, das Entgelt tatsächlich und in der in den Rechnungen ausgewiesenen Höhe zu leisten, ist bereits deshalb der Vorsteuerabzug zu versagen (mit Hinweis auf die Erkenntnisse vom 28.2.2002, 96/15/0270, 18.9.2003, 2000/15/0126 und 24.6.2004, 2001/15/0140).

Hatte der Steuerpflichtige Kenntnis davon, dass die auffällig ungewöhnliche Abwicklung der Umsätze einer durch eine andere Person initiierten Lieferantenkette einen Mehrwertsteuerbetrug bezweckte, oder konnte er davon Kenntnis haben, so steht ihm das Recht auf Vorsteuerabzug nicht zu (VwGH 30.3.2006, 2002/15/0203 mit Hinweis auf EuGH 12.1.2006, Rs C-354/03, Optigen u.a.).

Neben der höchstgerichtlichen Judikatur gibt es zahlreiche Berufungsentscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates zum Thema Vorsteuerbetrug, von denen beispielsweise anzuführen sind:

- UFSW 27.7.2010, RV/2161-W/09: Kein Vorsteuerabzug, wenn der Empfänger vom Umsatzsteuerbetrug des Lieferanten Kenntnis haben musste;

- UFSW 17.7.2009, RV/0724-W/07: Kein Vorsteuerabzug wegen Beteiligung am Umsatzsteuerkarussell (Erkennen des Mehrwertsteuerschwindels);
- UFSW 10.7.2007, RV/1751-W/04: Kein Vorsteuerabzug bei fehlerhafter Rechnung (unrichtige Anschrift des Lieferanten) und Kenntnis von der betrügerischen Absicht des Lieferanten;
- UFSK 28.8.2007, RV/0111-K/07: Umsatzsteuerkarussell, hinreichende Verdachtsgründe für ein Wissen müssen (mit Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH 21.2.2006, Rs C-255/02, Halifax, und EuGH 6.7.2006, Rs C-439/04, Kittel);
- UFSW 13.7.2007, RV/2014-W/04: Kein Vorsteuerabzug bei erkennbarer Steuerhinterziehung des Lieferanten (mit Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH 12.1.2006, Rs C-354/03, Optigen u.a. und EuGH 6.7.2006, Rs C-439/04, Kittel).

Zu 6.:

Darüber sowie über ausländische Scheinunternehmer wird keine gesonderte Statistik geführt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2. verwiesen.

Zu 7.:

Die Bekämpfung des Karussellbetruges hat sich auf europäischer Ebene in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. Die Umsetzung der EGVO 1798/2003 (Amtshilfeverordnung für Umsatzsteuerangelegenheiten) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Bekämpfung des Betruges im Bereich der Mehrwertsteuer bildet die Grundlage für eine sehr enge Kooperation mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Auskunftsverkehr, multilaterale Prüfungen und Spontaninformationen werden immer intensiver und zielgerichteter genutzt.

Zum Zweck der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges ist es zu einer engeren Vernetzung der Steuerverwaltungen innerhalb der europäischen Union mit der Zielsetzung eines zeitnahen Informationsaustausches über betrugsrelevante Sachverhalte gekommen. Diese ursprünglich auf Eigeninitiative der Mitgliedstaaten eingerichtete Vernetzung fand 2010 ihre Fortsetzung in der Einführung von EUROFISC als Plattform für eine engere und zielgerichtete Zusammenarbeit der teilnehmenden Staaten.

Zu 8.:

Aufdeckung und Strafverfolgung von Finanzstrafdelikten liegen in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Justiz. Eine Ermittlungszuständigkeit der Bundespolizei ist auf diesem Gebiet im Finanzstrafgesetz nicht vorgesehen.

Zu Überschneidungen in der Ermittlung kann es jedoch in jenen Fällen kommen, in denen die Täter oder Tatverdächtigen nicht nur ein Finanzdelikt erfüllen, sondern auch andere nach dem Strafgesetzbuch zu verfolgende Delikte begehen. Probleme sind in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen